



# NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten der Stadt Wassenberg am 04.09.2024

## Anwesend sind:

### Vorsitzende/r

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr. CDU

### a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert SPD

sachkundiger Bürger Frick, Hermann-Josef CDU

Vertretung für Herrn  
Dieter Jansen

Stadtverordneter Gehr, Mario WFW

Vertretung für Herrn  
Horst Vaßen

sachkundiger Bürger Göbels, Marko CDU

sachkundiger Bürger Jansen, Christoph CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

sachkundige Bürgerin Mielczarek, Julia WFW

sachkundiger Bürger Poniewas, Ricardo CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU

Vertretung für Herrn  
Rainer Peters

Stadtverordnete Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Steinhage, Jan Bündnis 90/Die Grünen

sachkundiger Bürger Vieten, Frank Krethi & Plethi

Vertretung für Herrn  
Lars Röder

sachkundiger Bürger Voigt, Carsten SPD

sachkundiger Bürger Windeln, Lars CDU

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

Vertretung für Herrn  
Werner Jans

### als beratendes Mitglied

beratendes Mitglied Gerighausen, Karl-Leo CDU

### außerdem sind anwesend

Quillao, Daniel NEW AG

### b) von der Verwaltung

Verwaltungsmitarbeiterin Beu, Rebecca

Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik

Verwaltungsmitarbeiter Maranke, Nicolaj

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

Dipl.-Betriebswirt Oeben, Jürgen

Stadtkämmerer Winkens, Marcel

# Tagesordnung

## I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024
2. Kommunale Wärmeplanung MV/FB6/031/2024
3. Vorstellung und Verabschiedung des Vorentwurfs des Ersatzneubaus für die Katholische Gemeinschaftsgrundschule Myhl BV/FB6/069/2024
4. Antrag der Fraktion "Krethi & Plethi" - Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärten BV/FB6/057/2024
5. Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen - Bestandsaufnahme von Schottergärten im Stadtgebiet sowie Prüfung der Bauleitpläne auf LBO-Konformität BV/FB6/059/2024
6. Antrag der SPD-Fraktion - Mängel und Verbesserungsvorschläge zum Wohngebiet Orsbecker Feld BV/FB6/071/2024

Ausschussvorsitzender **Dr. Steffen Jöris** eröffnet die 3. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten der Stadt Wassenberg und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

## I. Öffentlicher Teil

<b>Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024</b>
---

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten am 15.05.2024 wird genehmigt.

**Beschluss des Ausschusses (einstimmig)**

**Zu TOP 2. Kommunale Wärmeplanung  
Vorlage: MV/FB6/031/2024**

**Sachverhalt:**

Die Bundesregierung sieht mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vor, Kommunen zu verpflichten, die Wärmeversorgung in den jeweiligen Hoheitsgebieten durch eine kommunale Wärmeplanung darzustellen. Für Kommunen ab 10.000 Einwohnern ist eine Frist bis zum 31.12.2027 geplant, während Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern nach derzeitiger Planung bereits zum 31.12.2025 einen Wärmeplan vorlegen müssen.

Die NEW hat für die dem Kreis Heinsberg angehörigen Kommunen angeboten, eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen und diese den Kommunen zu überlassen. Ausgangspunkt der Wärmeplanung ist eine Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten, auf deren Basis ein Zielszenario, die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und eine Umsetzungsstrategie hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie klimaneutralen Wärmeversorgung erstellt wird.

Die diesbezüglichen Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Ergebnisse der Planung werden dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten in der Sitzung durch Vertreter der NEW vorgestellt.

Herr Quillao, Vertreter der NEW, stellt die kommunale Wärmeplanung für die Stadt Wassenberg ausführlich vor. Im Anschluss werden alle Verständnisfragen umfassend beantwortet.

Herr Quillao führte weiter aus, dass sich an fließenden Gewässern liegende Kommunen mit der Frage einer Großwärmepumpe beschäftigen könnten. Er nannte das Beispiel der Stadt Köln. Hier könnte durch eine Großwärmepumpe durch den Rhein ca. 12,5 % des Raumwärmebedarfs gedeckt werden. Eine ähnliche Lösung würde an der Rur jedoch lediglich ca. 1 % des Wärmebedarfs für Wassenberg decken. Demgegenüber stünden Investitionskosten in Höhe von schätzungsweise ca. 20 Mio. Euro.

**Zu TOP 3. Vorstellung und Verabschiedung des Vorentwurfs des Ersatzneubaus für die Katholische Gemeinschaftsgrundschule Myhl  
Vorlage: BV/FB6/069/2024**

**Sachverhalt:**

Der Schulentwicklungsplan für die Stadt Wassenberg als Schulträger prognostiziert den Anstieg der Schüleranzahl an der Katholischen Gemeinschaftsgrundschule Myhl (KGS Myhl) bis 2026 auf 214, während es in 2017 noch 134 Schülerinnen und Schüler waren.

Dieser Anstieg der Schülerzahl geht mit verschiedenen Herausforderungen für die Stadt als Schulträger sowie für den Schul- und OGS-Betrieb einher, da die vorhandenen Räume nicht mehr oder bald nicht mehr die Bedarfe abdecken können.

Die Verwaltung schlägt daher einen im beiliegenden Vorentwurf gezeigten Ersatzneubau vor. Dieser Vorentwurf wird in der Ausschusssitzung im Detail vorgestellt.

Der Vorentwurf wurde gemeinsam mit der Schulleitung der KGS Myhl anhand der aktuellen und künftigen Platzbedarfe wie auch pädagogischen Bedarfe entwickelt.

Auszugsweise werden nachstehend die maßgeblichsten Bedarfe genannt, die bei der Entwurfsplanung berücksichtigt wurden:

- Neue Klassenräume in ausreichender Größe als Ersatz für die sog. „Pavillon-Klassen“. Die Klassenräume sind zur multifunktionalen Mitnutzung durch den OGS-Betrieb vorgesehen und verfügen über angrenzende Inklusions- und Differenzierungsräume.
- Neues Lehrerzimmer, da das bisherige Lehrerzimmer deutlich zu klein ist.
- Moderne Mensa, ebenfalls zur Nutzung durch die OGS
- Neuen Verwaltungstrakt mit Büros und Besprechungsräumen
- Neue sanitäre Anlagen als Ersatz für die an die Pavillon-Klassen angrenzenden und ebenfalls in die Jahre gekommenen Toiletten.

Wie oben beschrieben, soll der Ersatzneubau die derzeitigen drei „Pavillon-Klassen“ ersetzen, die sich im südöstlichen Teil des Schulgeländes zwischen dem derzeitigen Hauptgebäude und der KiTa befinden. Die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Pavillon-Klassen, die deutlich in die Jahre gekommen sind, nicht mehr länger in einem wirtschaftlich vertretbaren Maße unterhalten werden können; eine Kernsanierung wäre jedenfalls langfristig unumgänglich.

Daher soll dieser Platz genutzt werden, um dort den Ersatzneubau auf zwei Etagen zu errichten. Dieser Ersatzneubau soll künftig das neue Hauptgebäude der Schule darstellen.

Die in den Bestandsgebäuden freiwerdenden Räume werden daraufhin in Abstimmung mit der Schul- und OGS-Leitung auf pädagogisch sinnvolle Weise einer anderen Nutzung zugeführt.

Die Bauzeit der Maßnahme ist von Mitte 2025 bis Ende 2026 vorgesehen.

Die Kostenschätzung liegt derzeit bei ca. 3 Mio. Euro.

Für die Maßnahme sollen noch bis Ende 2024 anhand des Vorentwurfs und der Kostenschätzung Fördermittel aus der „Förderrichtlinie Ganztagsausbau für Kinder im Grundschulalter“ beantragt werden. Es wird mit einer Förderung in Höhe von ca. 420.000 € gerechnet.

Herr Maranke stellt den Vorentwurf des Ersatzneubaus für die Katholische Gemeinschaftsgrundschule Myhl vor. Anschließend beantwortet Herr Maranke die Nachfragen des Ausschusses.

**Beschluss des Ausschusses:** (einstimmig beschlossen)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten nimmt die Vorentwurfsplanung zum Ersatzneubau für die KGS Myhl zur Kenntnis und verabschiedete diese zur weiteren Umsetzung.

<b>Zu TOP 4.      Antrag der Fraktion "Krethi &amp; Plethi" - Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärten Vorlage: BV/FB6/057/2024</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Fraktion „Krethi & Plethi“ stellt den Antrag auf ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärten. Auf den Antrag wird im Anhang verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

Der Fraktionsantrag wurde in 2021 bereits schon mal gestellt. Seinerzeit hat der Planungs- und Umwelt und Klimaausschuss den Fraktionsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Die Begründung der Verwaltung zur vorgeschlagenen Ablehnung des Antrags bleibt dieselbe und wird nachstehend wiederholt:

1. Bei einer Zustimmung zur Förderung einer Entsiegelung von Vorgärten mit einem Höchstbetrag von bis zu 500 Euro/Fall sind die daraus resultierenden Risiken für den Haushalt schwer einzuschätzen.
2. Eine Förderung würde die Grundstückseigentümer/innen benachteiligen, die bereits in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auf eine Versiegelung ihrer Vorgärten verzichtet haben und diese dauerhaft unterhalten, ohne dafür einen Zuschuss erhalten zu haben.
3. Der mit einer derartigen Förderung verbundene Verwaltungsaufwand (Antragsbearbeitung, Gewährung von Zuschüssen, Durchführung notwendiger Kontrollen etc.) würden eine zusätzliche Haushaltsbelastung darstellen und ist personell über das derzeit laufende Förderprogramm (Förderung von Balkonkraftwerken) nicht darstellbar.

Die Verwaltung vertritt weiter die Auffassung, dass es nach wie vor ausreichend ist, eine Verschotterung von Vorgärten über die Festsetzung in Bebauungsplänen auszuschließen und darüber hinaus Bauwillige über den städtischen Flyer zur Gestaltung von Vorgärten zu informieren.

Sachkundiger Bürger Vieten erklärt, dass die ausgehändigten städtischen Flyer zur Gestaltung von Vorgärten nichts gebracht hätten. Er fragt nach, warum die Förderhöhe in Höhe von 2,50 €/m<sup>2</sup>, für einen Rückbau von versiegelten Flächen und Schotterflächen, ein Problem darstellen würden.

Bürgermeister Maurer führt aus, dass die BauO NRW keine Schottergärten erlaubt. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Es könne kein Geld vom Steuerzahler, für eine Ordnungswidrigkeit, genommen werden. Zudem würden die Grundstückseigentümer benachteiligt werden, die auf eine Versiegelung ihrer Vorgärten verzichtet haben und diese dauerhaft unterhalten, ohne einen Zuschuss erhalten zu haben. Die Bauordnungsbehörde (Kreis Heinsberg) ist für eine Prüfung zuständig.

**Beschluss des Ausschusses:** (16- Ja-Stimmen, 1-Nein Stimme)

Der Antrag des Tagesordnungspunktes wird abgelehnt.

<b>Zu TOP 5.      Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen - Bestandsaufnahme von Schottergärten im Stadtgebiet sowie Prüfung der Bauleitpläne auf LBO-Konformität Vorlage: BV/FB6/059/2024</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen beantragt I. die Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung, ob und in welchem Umfang die bestehenden Bauleitpläne mit der BauO NRW hinsichtlich Regelungen zu Schottergärten konform sind inklusive eventueller Risiken für die Stadt Wassenberg. Sie beantragt ferner II. die Durchführung einer Bestandsaufnahme dahingehender Abweichungen von Bauleitplänen und die Prüfung der Durchsetzbarkeit von Rückbauforderungen.

I.

Im Vorgriff zur inhaltlichen Stellungnahme zum Antragsgegenstand erfolgt nachstehend eine klarstellende Zusammenfassung des Normverlaufs von § 8 Landesbauordnung NRW (BauO NRW).

§ 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW besagt, wie dem Fraktionsantrag ebenfalls zu entnehmen ist, Folgendes:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

Hierunter ist das im Antrag angesprochene „Begrünungsgebot“ zu verstehen.

Zum 01.01.2024 wurde der nachfolgende Satz 2 eingeführt, der die Vorschrift insoweit konkretisiert:

„Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.“

Weiter lautet Satz 4: „Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch örtliche Bauvorschriften (...) oder durch Bebauungsplan (...) sind diese maßgeblich.“

Seit erstmaligem Inkrafttreten der BauO NRW am 04.08.2018 bis zum 31.12.2023 besagte Satz 2 dieser Vorschrift:

„Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Aus dem Normverlauf ist insoweit festzustellen, dass bis zur Normänderung zum 01.01.2024 durchaus in Bebauungsplänen anderslautende Festsetzungen hätten getroffen werden können, als das Begrünungsgebot nach Satz 1 aussagt. Die Normänderung ist nunmehr jedoch so zu interpretieren, dass das Begrünungsgebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften lediglich ausgelegt werden, nicht jedoch „umgangen“ werden darf und somit jedenfalls in der Bauleitplanung Anwendung findet.

Darüber hinaus besteht die aus dem Begrünungsgebot nach Satz 1 resultierende Verpflichtung grundsätzlich jedenfalls bereits seit Inkrafttreten der BauO NRW in 2018 für Baugrundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten.

Zum Antragsbegehren:

Wie oben ausgeführt, besteht das Begrünungsgebot seit 2018 mit der Möglichkeit anderslautender Festsetzungen in Bauleitplänen. Die Durchsicht der seit 2018 aufgestellten Bebauungspläne (Nr. 92 St.-Johannes-Straße, Nr. 93 Auf dem Dörchen, Nr. 97 Am Wingertsberg und Nr. 98 Bergstraße/Herrschaftliche Heide) hat ergeben, dass sich in allen Festsetzungen zum Abschnitt „Gestaltung der Hausgärten und sonstiger Bepflanzungen“ der nachfolgende Wortlaut befindet:

„Die Anlage von Kies- oder Splittflächen außerhalb von Wegen ist im Rahmen einer naturnahen Gartengestaltung unzulässig.“

Insoweit ist festzuhalten, dass dem Begrünungsgebot in den Bebauungsplänen bereits Rechnung getragen wurde und weiterhin wird und die Beauftragung der Verwaltung zur entsprechenden Prüfung hinfällig ist.

II.

Hinsichtlich des zweiten Antragsbegehrens, der Bestandsaufnahme und Prüfung von Rückbaumöglichkeiten wird wie folgt Stellung bezogen:

Im Fraktionsantrag wird auf einen Frage-Antwort-Katalog verwiesen. In diesem wird unter der Frage „Welche Strafe droht, wenn ich einen Schottergarten anlege?“ sinngemäß ausgeführt, dass die Stadt bzw. die Bauordnungsbehörde grundsätzlich die Möglichkeit hat, den Rückbau eines Schottergartens zu fordern oder mit einem Ordnungsgeld zu ahnden. „Viele Städte setzen aber eher auf Informationen, Aufklärung und positive Anreize.“ Diesen Ansatz vertritt die Stadt Wassenberg grundsätzlich ebenfalls.

Der Fachbereich Planen und Bauen führt im Rahmen der personellen Ressourcen stichprobenartig Begehungen in neueren Bebauungsplangebieten durch. Fällt hierbei auf, dass ein Schottergarten errichtet wurde oder gerade errichtet wird, werden die Bauherren informell darauf hingewiesen, dass dies den oben unter I. aufgezeigten

Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht; die Bauherren werden aufgefordert, eine entsprechende Umgestaltung vorzunehmen.

Für weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen ist die Stadt Wassenberg nicht befugt, da sie nicht Bauordnungsbehörde ist. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg, der grundsätzlich für die Kontrolle und Einhaltung der Fesetzungen bzw. der genehmigten Bauvorhaben verantwortlich ist.

Fällt der Stadt Wassenberg also auf, dass Schottergärten trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens umgestaltet werden, gibt die Stadt den Sachverhalt an den Kreis Heinsberg weiter zwecks Einleitung ordnungsbehördlicher Schritte.

Insoweit ist festzuhalten, dass eine umfassende Bestandsaufnahme von Schottergärten mit entsprechenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen weder den originären Zuständigkeitsbereich der Stadt Wassenberg betrifft, noch mit den personellen Ressourcen darstellbar wäre.

Im Antrag wird weiter die Prüfung angeregt, Rückbaumaßnahmen von Schottergärten sozialverträglich beispielsweise durch geeignete finanzielle Förderungen zu gestalten.

Dies kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage. Wird oder wurde ein Schottergarten entgegen des Begrünungsgebotes oder entgegen der bauleitplanerischen Festsetzungen hergestellt, handelt es sich grundsätzlich um eine Ordnungswidrigkeit. Die Beseitigung einer solchen Ordnungswidrigkeit kann und darf nicht von staatlicher Seite subventioniert werden.

Ein entsprechender Beschluss dürfte insofern nicht gefasst und müsste andernfalls durch den Bürgermeister beanstandet werden.

Zusammengefasst schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Stadtverordneter Lang erkundigt sich, wie oft eine Stichprobe der Verwaltung erfolgt und wie viele Bußgelder bisher verhängt wurden.

Fachbereichsleiter Hilgers erklärt, dass hierzu keine Zahlen vorliegen würden. Jedenfalls würden im Rahmen der Datenerhebungen zur Baustatistik der mündliche Austausch mit Eigentümern gesucht, die Schottergärten errichtet haben oder diese errichten.

Herr Lang fragt nach, welche Möglichkeit besteht, um das Problem mit den Schottergärten in den Griff zu bekommen und ob für eine Bestandsaufnahme ein Antrag an den Kreis Heinsberg gestellt werden kann.

Bürgermeister Maurer schlägt vor, dass Thema beim nächsten Quartalsgespräch mit dem Kreis Heinsberg anzusprechen. Die Rückmeldung ist dieser Niederschrift beigelegt.

Stadtverordneter Lang stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Anmerkung

Sowohl der Kreis Heinsberg als Bauordnungsbehörde als auch die Stadt Wassenberg halten eine Bestandsaufnahme der im Stadtgebiet vorhandenen Schottergärten insbesondere aufgrund der hierfür benötigten personellen Ressourcen nicht für umsetzbar.

Das Kreisbauamt wird im Zuge der künftigen Bauabnahmen ein größeres Augenmerk auf die Gestaltung der Vorgärten legen. Sollte zum Zeitpunkt der Bauabnahme die Gestaltung des Vorgartens noch nicht abschließend erfolgt sein, werden also die Bauherren auf die Gesetzeslage hingewiesen. Sollte bereits ein Schottergarten errichtet worden sein, wird deren Rückbau gefordert.

**Beschluss des Ausschusses:** (einstimmig beschlossen)

Der Antrag des Tagesordnungspunktes wird vertagt.

<b>Zu TOP 6. Antrag der SPD-Fraktion - Mängel und Verbesserungsvorschläge zum Wohngebiet Orsbecker Feld Vorlage: BV/FB6/071/2024</b>
--

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion regt mit ihrem Schreiben vom 20.04.2024 verschiedene Änderungsvorschläge für das Wohngebiet Orsbecker Feld an. Zur Begründung und näheren Beschreibung wird auf das Antragsschreiben verwiesen.

Nachstehend wird auf die einzelnen Punkte eingegangen.

I.

Im Antragsschreiben wird die Vermutung aufgestellt, dass das Wohngebiet als Schleichweg genutzt wird, um von der Heinsberger Straße zur Weilerstraße zu gelangen und hierbei „nicht gerade langsam“ gefahren würde. Dies stelle eine Gefährdung für Kinder dar.

Es wird angeregt, dass die Verwaltung eine Verkehrsberuhigung prüft und die Anton-Heuters-Straße als Anliegerstraße ausweist.

Das Wohngebiet ist aufgrund der verschiedenen laufenden Bautätigkeiten noch verhältnismäßig hoch frequentiert. Dies sollte nach weitgehender Beendigung der Bautätigkeiten abnehmen. Eine übermäßige Nutzung der Anton-Heuters-Straße als Abkürzung zwischen der Heinsberger Straße und Weilerstraße kann jedoch seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht bestätigt werden. Gelegentlich kann dieses Phänomen bei größeren Sportveranstaltungen im Sportpark vorkommen, wenn auf der Weilerstraße oder auf dem Parkplatz an der Heinsberger Straße keine freien Parkflächen mehr verfügbar sind. Dies beschränkt sich jedoch auf wenige Gelegenheiten.

Anliegerstraßen sind erfahrungsgemäß zudem nicht praktikabel, da sie kaum kontrollierbar sind.

Die Ausweisung der Straße als Anliegerstraße wird daher nicht empfohlen. (Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass für die Anordnung das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg zuständig wäre.)

Auch kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden, dass auf der Anton-Heuters-Straße schnell gefahren würde. Dies ist aufgrund der überwiegenden Enge der Straße und der bereits vorhandenen durch Grünbeete gesicherten Längsparkplätze nur schwer möglich. Weitere geschwindigkeitsbegrenzende bauliche Maßnahmen kommen insofern nicht in Betracht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag zur Prüfung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und zur Anordnung einer Anliegerstraße abzulehnen.

II.

Die SPD-Fraktion beantragt die Anbringung eines Spiegels gegenüber der Ausfahrt der Anton-Heuters-Straße zur B221, um die durch die Lärmschutzwand eingeschränkten Sichtverhältnisse zu verbessern.

Die Verwaltung rät von der Anbringung eines Spiegels in diesem Bereich ab. Einerseits sind die Sichtverhältnisse an diesem Einmündungsbereich verhältnismäßig gut, da die beiden Straßen annähernd im 90° Winkel zueinanderstehen



und nach langsamem Vorfahren an die Straße ein weitgehend uneingeschränktes, jedenfalls ausreichendes Sichtfeld auf diese besteht.

Ein Spiegel führt erfahrungsgemäß eher zu Unfallpotenzialen, da dieser zum Einmündungsbereich hinfahrenden Fahrern ein verfälschtes Sicherheitsgefühl vermittelt und sie tendenziell in die Straße einbiegen, ohne sich dieser vorsichtig genähert zu haben. Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Heinsberg teilt diese Auffassung, weshalb sie die Anbringung von Spiegeln nur in den seltensten Fällen zulässt und anordnet.

Spiegel dieser Art werden darüber hinaus häufig verdreht, wodurch der anvisierte Zweck verfehlt wird, oder gar die Sichtverhältnisse verfälscht werden können.

Die Anton-Heuters-Straße trifft auf die Heinsberger Straße, bei der es sich um eine Bundesstraße handelt. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes und der Errichtung der Lärmschutzwand wurde daher die Durchführung eines Audits gefordert, um die Sichtverhältnisse vom Wohngebiet aus auf die Straße zu prüfen. Ergebnis dieses Audits war insbesondere, dass die Anbringung eines Spiegels nicht notwendig oder geboten ist, da die Sichtachse ausreichend ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag zur Anbringung eines Spiegels abzulehnen.

### III.

Die Fraktion schlägt die Anbringung einer Hundekotstation am Ende des Fußweges von der Anton-Heuters-Straße zum Sportpark vor.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass sich am Parkplatz an der Heinsberger Straße ein Mülleimer befindet. Es spricht jedoch nichts gegen die Aufstellung eines weiteren Mülleimers an der vorgeschlagenen Stelle.

Auf die Aufstellung einer Hundekotstation sollte verzichtet werden, da dann regelmäßig auch Hundekotbeutel bereitgestellt und nachgefüllt werden müssten.

Die Verwaltung schlägt die Errichtung eines zusätzlichen Mülleimers vor.

### IV.

Die Fraktion weist darauf hin, dass sich auf oben angesprochenem Fußweg bei Regen Wasser sammeln würde und schlägt vor, einen Abfluss zu installieren, das Gefälle zu regulieren, oder ein Drainagerohr zu verlegen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht hier kein Handlungsbedarf. Der Fußweg wurde seit Antragstellung bei verschiedenen Regenereignissen beobachtet, zuletzt nach dem Unwetter am 13.08.2024. Hierbei wurde nicht festgestellt, dass sich unverhältnismäßig viel Wasser auf dem Weg gesammelt hätte bzw. dieses nicht in einer annehmbaren Zeit versickert wäre.

Der Weg ist bereits naturnah mit einem hohen Versickerungsgrad gebaut und weist grundsätzlich ein ausreichendes Quergefälle auf, sodass das Regenwasser in die danebenliegende Grünfläche abfließen kann. Zum Zeitpunkt der fraktionsseitigen Ortsbegehung war der Boden aufgrund der anhaltenden Regenfälle übermäßig gesättigt und konnte kein Wasser mehr aufnehmen. Hierdurch kann es dazu gekommen sein, dass das Wasser nicht so schnell wie sonst versickert ist.

Die Errichtung eines Drainagerohrs würde zu keinem nennenswerten Mehrwert führen. Einen Abfluss zu installieren und diesen an den nächstgelegenen Kanal anzuschließen, wäre ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Aufwand für einen Fußweg. In beiden Fällen würden die jeweiligen Senken zudem regelmäßig von dem Bodenmaterial, aus dem der Weg besteht, verstopft und bedürfte einer stetigen Spülung bzw. Reinigung.

Sollte der Weg tatsächlich unter Wasser stehen, beträgt der Umweg in östlicher Richtung über die Weilerstraße ca. 600m und in westlicher Richtung am Parkplatz des Sportparks vorbei gar lediglich ca. 360m, um vom Wohngebiet aus bis zum Ende des Fußweges zu gelangen. Dies wird als zumutbar angesehen, um den Fußweg im Zweifelsfall zu umgehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag zur Anpassung des Fußweges abzulehnen.

### V.

Es wird letztlich beantragt, ein Sonnensegel auf dem neu errichteten Spielplatz an der Anton-Heuters-Straße zu installieren, bis die Bäume so groß sind, dass sie Schatten spenden.

Die Beschattung dieses und weiterer Spielplätze war bereits mehrfach Diskussion im Rahmen des Spielstättenkonzeptes. Die Verwaltung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ansehnliche und ausreichend große Sonnensegel unverhältnismäßig teuer in ihrer Anschaffung und Unterhaltung sowie anfällig für Vandalismus sind. Sie rät daher weiter von dieser Investition ab.

Auf die Nachfrage, ob geprüft werden kann, ob die Anton-Heuters-Straße hochfrequentiert ist, antwortet Bürgermeister Maurer, dass das ganze Jahr Verkehrsmessungen im Stadtgebiet durchgeführt werden und Zählgeräte alle 1-2 Monate Messungen vornehmen. Als Beispiel nannte Bürgermeister Maurer die St.-Johannes-Straße. Dort ist Tempo 30. Die Zählungen ergaben, dass 99,7 % der Autofahrer langsamer als 30km/h fuhren.

Bürgermeister Maurer erläuterte die weiteren Beweggründe zu den Beschlussvorschlägen

Die Verwaltung nahm den Vorschlag zur Anschaffung sog. Schattenblumen zur internen Prüfung auf.

Stadtverordneter Dr. Jöris bittet um eine en-bloc Abstimmung.

**Beschluss des Ausschusses:** (11-Ja-Stimmen, 6-Nein-Stimmen)

I. Der Antrag zur Prüfung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und zur Anordnung einer Anliegerstraße wird abgelehnt.

II. Der Antrag auf Anbringung eines Spiegels im Einmündungsbereich Anton-Heuters-Straße/Heinsberger Straße wird abgelehnt.

III. Es wird beschlossen, einen Mülleimer am Ende des Fußweges am Sportpark zu errichten.

IV. Der Antrag auf Anpassung des Fußweges vom Wohngebiet zum Sportpark wird abgelehnt.

V. Der Antrag auf Errichtung eines Sonnensegels auf dem Spielplatz an der Anton-Heuters-Straße wird abgelehnt.

<b><u>Tagungsort:</u></b>	<b>im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg</b>
<b><u>Beginn:</u></b>	<b>18:30 Uhr</b>
<b><u>Ende:</u></b>	<b>20:26 Uhr</b>
<b>Der Vorsitzende</b>	<b>Schriftführerin</b>
<b>Dr. Steffen Jöris</b>	<b>Rebecca Beu</b>